

Verwaltung notwendig. Das ist eine in der Geschichte des deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens vollkommene neue Aufgabe, die sich der Staat der Arbeiter und Bauern stellen muß.

§ 1

Aufgaben

Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung hat folgende Aufgaben:

1. Die Anleitung der Weiterbildungseinrichtungen in den Bezirken und Kreisen. Die Weiterbildung der Lehrer und Erzieher in diesen Einrichtungen hat zum Inhalt:
 - a) die ideologisch-politische Weiterbildung,
 - b) die fachlich-methodische Weiterbildung,
 - c) die pädagogische und psychologische Weiterbildung.
2. Die unmittelbare Qualifizierung leitender Kader auf dem Gebiet der Verwaltung der Volksbildung und der methodischen Arbeit sowie die weitere Qualifizierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts.
3. Die Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen in der Weiterbildung der Lehrer und Erzieher in der Deutschen Demokratischen Republik, in der Sowjetunion und den Volksdemokratien zur Verbesserung der Weiterbildung.

§ 2

Rechtsstellung und Name

(1) Das Institut ist eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung. Es ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums und führt den Namen „Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung“. Es hat seinen Sitz in Dresden.

(2) Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung ist dem Ministerium für Volksbildung unmittelbar unterstellt.

Arbeitsweise

§ 3

Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung arbeitet nach einem Plan, der vom Minister für Volksbildung bestätigt wird.

§ 4

(1) Für die Weiterbildung der leitenden Kader führt das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung Lehrgänge und Kurse, wissenschaftliche Konferenzen, Vorlesungen, Seminare, Übungen, Konsultationen, Exkursionen und Praktika durch.

(2) Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung arbeitet die Materialien und Studienpläne aus und stellt Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Programme und Pläne bereit, die für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtungen in den Bezirken und in den Kreisen erforderlich sind.

(3) Für die Bestimmung des Inhalts und die Entwicklung der Methoden der Weiterbildung ist die enge Verbindung mit der Praxis Voraussetzung. Darum werden die wissenschaftlichen Mitarbeiter zum sorgfältigen Studium der Praxis verpflichtet,

(4) Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung löst seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Verbindung mit den Volksbildungsorganen in den Bezirken und Kreisen, den Pädagogischen Kabinetten, dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut, dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel und den Hochschulen und Instituten für die Ausbildung der Lehrer und Erzieher.

(5) Dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut oder dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel werden vom Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung alle für die pädagogische Forschung oder für die Lehrmittelentwicklung wertvollen Unterlagen aus der Arbeit des Instituts zugeleitet.

Angehörige des Instituts

§ 5

Angehörige des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung sind: sämtliche hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Angestellten und Arbeiter. Außerdem können Wissenschaftler anderer Institutionen und hervorragende Praktiker zur Mitarbeit verpflichtet werden;

§ 6

(1) Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Sektionen und Fachrichtungen, der Verwaltungsangestellten und der Arbeiter wird im Stellenplan festgelegt.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung bedürfen zur Übernahme einer nebenberuflichen Tätigkeit der Genehmigung des Direktors;

Leitung

§ 7

(1) Der Direktor leitet das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung und vertritt es in allen seinen Angelegenheiten.

(2) Der Direktor hat das Alleinverfügungsrecht und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Unbeschadet seiner Berechtigung allein zu entscheiden, ist er verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern zu fassen. Die Begründungen von Verbindlichkeiten für das Institut und Verfügungen über seine Haushaltsmittel bedürfen in jedem Falle der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltssachbearbeiters des Instituts.

(3) Der Direktor wird vom Minister für Volksbildung ernannt und abberufen.

(4) Der Direktor trägt dem Minister für Volksbildung gegenüber die Verantwortung für die gesamte Leitung und Verwaltung.

(5) Der Direktor hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) die Planung, die Anleitung und Kontrolle sowie die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeiten der Sektionen;
- b) die Aufstellung der Arbeitspläne, des Haushaltsplanes, des Stellenplanes sowie die ständige Kontrolle ihrer Erfüllung;
- c) die Anleitung und Kontrolle der wissenschaftlichen Arbeit in den pädagogischen Weiterbildungseinrichtungen der Bezirke;
- d) die Leitung des Wissenschaftlichen Rates;
- e) die verantwortliche Entscheidung in Kaderfragen. Der Personalbearbeiter für Kaderfragen untersteht dem Direktor unmittelbar,